

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales Soziale Stadtentwicklung Betreuungsbehörde Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9 51465 Bergisch Gladbach

Checkliste Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen (Bestand)

- Schriftlicher Antrag auf Registrierung bis zum Ablauf des 30.06.2023
- Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Absatz 5 BZRG (nicht älter als drei Monate)
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO (nicht älter als drei Monate bei Antragstellung)
- Nachweise über entsprechend geführte berufliche Betreuungen (vor dem 1.1.2023) durch einen entsprechenden Beschluss nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 **FamFG**
- geeignete Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Sachkunde (nur für Betreuer, die vor dem 1.1.2023 über weniger als drei Jahre Berufserfahrung verfügen):
 - Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Ausund Weiterbildungsgang (§ 5 BtRegV)
 - Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs* (§ 6 BtRegV)
 - anderweitige Nachweise (§ 7 BtRegV)
 - unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland erworbene Berufsqualifikationen, Unterlagen in deutscher Übersetzung

Bei Antragsteller*innen mit der Befähigung zum Richteramt (Volljuristen) sowie Antragsteller*innen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderlichen Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

- eine Mitteilung über den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der aktuellen beruflichen Betreuertätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 Satz 4 BtOG)
- einen Nachweis über einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG (ab dem 1.1.2023)
- Nur für Vereinsbetreuer*innen (soweit erforderlich): einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass der Betreuungsverein sicherstellt, dass der/die Vereinsbetreue*in bis zum vollständigen Nachweis seiner/ihrer Sachkunde durch Mitarbeiter, die als berufliche Betreuer registriert sind, bei den geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4

Bitte bedenken Sie bei der Zusammenstellung Ihrer **vollständigen Unterlagen**, dass das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG und der Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO bei Antragstellung <u>nicht älter als drei Monate</u> sein dürfen.

Die Unterlagen sind der Betreuungsbehörde **im Original oder als beglaubigte Kopie** vorzulegen. Alternativ kann ein Termin vereinbart werden, an dem die Originale zum Abgleich vorgezeigt werden können.